

Rahmenvertrag über Kauf und Lieferung von Verbrauchsmaterial an der TU Darmstadt

Vertrags-Nr.: V __/2027 – IV D

Zwischen

**der Technischen Universität Darmstadt
vertreten durch die Präsidentin
Frau Prof. Dr. Tanja Brühl
Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt**

**USt-Id: DE 111 608 628
Steuernummer: 007 226 00139**

nachfolgend "Auftraggeber (AG)" genannt

und

der Firma

USt-ID: _____

nachfolgend "Auftragnehmer (AN)" genannt

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrages	3
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Umfang der Leistungen	3
§ 4 Pflichten des Auftragnehmers	3
§ 5 Auftragsabwicklung und Lieferung	4
§ 6 Lieferverzug	5
§ 7 Qualität	5
§ 8 Vergütung	5
§ 9 Mängelansprüche	5
§ 10 Einsatz von Nachunternehmern	6
§ 11 Vertragslaufzeit und Kündigung	6
§ 12 Außerordentliche Kündigung	6
§ 13 Haftung	7
§ 14 Datenschutz	7
§ 15 Schlussbestimmungen	7

§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrages

- (1) Vertragsgegenstand ist die Verpflichtung zur Lieferung von folgenden Produkten durch den AN (folgend „Vertragsprodukte“ genannt) an den AG:
- Papierhandtuchrollen
 - WC-Papier
 - WC-Papier Jumbo Rollen

Hiermit verbunden sind die Ansprüche und Pflichten der Vertragsparteien untereinander.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des AGs und des ANs wird der Vertragsinhalt durch folgende Vertragsgrundlagen bestimmt. Im Fall von Widersprüchen gilt die Reihenfolge als Rangfolge:
1. dieser Vertrag
 2. Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) nebst der Anlage L1
 3. Preisblatt (**Anlage 2**)
 4. Reaktionszeiten- und Reklamationskonzept (**Anlage 3**)
 5. Produktdatenblatt Papierhandtuchrollen (**Anlage 4**)
 6. Produktdatenblatt WC-Papier (**Anlage 5**)
 7. Produktdatenblatt WC-Papier Jumbo Rollen (**Anlage 6**)
 8. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen – VOL/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung
 9. Hausordnung der TU Darmstadt (**Anlage 7**)
- (2) Anderslautende Bedingungen des AN haben für den AG keine Rechtsverbindlichkeit.

§ 3 Umfang der Leistungen

- (1) Der AN verpflichtet sich, die jeweils benötigten Mengen der Vertragsprodukte frei Haus an die Bedarfsstellen des AGs zu liefern. Eine Liste aller Bedarfsstellen mit genauen Anschriften und Ansprechpartner können der Anlage L1 entnommen werden.
- (2) Der Abruf der Hauptmengen des Verbrauchsmaterials erfolgt jeweils zu vier Terminen im Jahr über das elektronische Bestellsystem (Januar, April, Juli, Oktober). Zusätzlich müssen Einzelabrufungen jederzeit möglich sein.
- (3) Bei den in der Leistungsbeschreibung genannten Mengen handelt es sich um Schätzungen. Die benötigten Mengen können von den Angaben abweichen. Es besteht seitens des AGs keine Verpflichtung zur Abnahme des ausgeschriebenen Gesamtvolumens und der genannten Mengen.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Für alle Tätigkeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen hat der AN nur entsprechend fachlich qualifiziertes, zuverlässiges Personal einzusetzen. Beim Einsatz von fachlich ungeeignetem Personal oder bei wiederholtem Fehlverhalten des eingesetzten Personals ist der AG berechtigt, den Austausch dieses Personals unverzüglich zu verlangen.
- (2) Der AN ist dafür verantwortlich, dass durch Krankheit, Urlaub und sonstige Ausfälle an Personal die Ausführungsleistung nicht beeinträchtigt wird. Im Bedarfsfall stellt er rechtzeitig Vertretungskräfte, ohne dass dadurch Mehrkosten für den AG entstehen.

- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass mit den Mitarbeitern auf deutscher Sprache kommuniziert werden kann.
- (4) Der AN bestätigt, dass mit dem von ihm gestellten Personal ein ordnungsgemäßes Arbeitsverhältnis geschlossen ist.
- Er sichert zu, dass:
- er alle für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter:innen anfallenden Sozialabgaben ordnungsgemäß abführt,
 - sein Personal gesetzlich unfallversichert ist. Der Nachweis hierüber ist dem AG auf Anforderung vorzulegen,
 - sein Personal in den entsprechenden Unfallvorschriften unterwiesen ist; die Belehrung darüber ist dem AG auf Anforderung nachzuweisen.
- (5) Personal aus Nicht-EU-Staaten darf vom AN nur eingesetzt werden, wenn es eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besitzt. Auf Verlangen des AG sind diese Nachweise vor Ort vorzulegen.
- (6) Der AN sichert die Einhaltung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zu. Ferner sichert er zu, bei der Leistungserbringung alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten in seinem Betrieb vollumfänglich einzuhalten. Die vorgenannten Vorgaben gelten in gleicher Weise für Nachunternehmer. Es gilt außerdem das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz. Der AN verpflichtet sich, den AG von entsprechenden Ansprüchen Dritter einschließlich Regressansprüchen jedweder Art freizustellen.
- (7) Der AN hat die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) einzuhalten. Insbesondere hat er, nach § 2 Abs. 1 BGV A 1 "Allgemeine Vorschriften", zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der für ihn geltenden Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.
- (8) Bei Verstoß gegen die in Abs. 7 genannten Vorschriften Dritten gegenüber ist der AN allein Schadenersatzpflichtig. Insoweit stellt der AN den AG von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (9) Der AN verpflichtet sich, dass die Vorgaben der Hausordnung (**Anlage 7**) des AG in ihrer jeweils gültigen Fassung von ihm sowie all seinen Erfüllungsgehilfen eingehalten werden.

§ 5 Auftragsabwicklung und Lieferung

- (1) Die Auftragsabwicklung für das Verbrauchsmaterial erfolgt über das Elektronische Bestellsystem des ANs.
- (2) Die Lieferung zu den vier Terminen hat innerhalb von 14 Kalendertagen, bei Einzelabrufungen innerhalb von drei Kalendertagen nach Abruf an die angegebene Lieferanschrift zu erfolgen. Lieferungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind nicht zulässig.
- (3) Die Liefertermine sind spätestens einen Tag vor der Auslieferung mit dem jeweiligen Ansprechpartner im zu beliefernden Objekt abzustimmen. Der jeweilige Ansprechpartner wird im Bestellschein mit Telefonnummer genannt. Der Zusteller ist verpflichtet, den jeweiligen Ansprechpartner am Zustelltag nochmals über den genauen Lieferzeitpunkt und den genannten Zustellort aus der Bestellung zu informieren. Für die Information des Ansprechpartners können die gängigen Kommunikationsmittel wie Telefon und Handy verwendet werden.
- Die Übergabe der Lieferung muss zwingend an den jeweiligen Ansprechpartner der Bedarfsstelle oder dessen Vertretung erfolgen. Der Ansprechpartner unterzeichnet dem Zusteller auf den Lieferschein für den Empfang und die Vollständigkeit der Ware. Der AN ist eigenständig verantwortlich, dass er einen unterzeichneten Lieferschein des AGs für die Abrechnung erhält.
- Zur Lieferung verwendete Behälter oder Paletten sind sofort zurückzunehmen, für spätere Rückgabe wird nicht gehaftet.

- (4) Die Rechnungsstellung läuft ebenfalls über das Elektronische Bestellsystem des ANs.

§ 6 Lieferverzug

- (1) Hält der AN aus von ihm zu vertretenden Gründen Liefertermine nicht ein und gerät er dadurch in Lieferverzug, ist der AG – sofern ihm ein Schaden entsteht – berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz zu verlangen. Er beträgt für jede Kalenderwoche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- (2) Setzt der AG dem AN – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahme – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der AG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelauftrag berechtigt.
- (3) Gerät der AN mit seinen Verpflichtungen mehrfach in Verzug, so dass dem AG ein weiteres Festhalten am Rahmenvertrag nicht mehr zumutbar ist, kann dieser den Rahmenvertrag außerordentlich kündigen.
- (4) Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadenersatz hinaus können seitens des AGs gegenüber dem AN im Falle des Verzuges nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem AN im Hinblick auf Verzögerungen sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des ANs vorliegt.

§ 7 Qualität

Für die gesamte Vertragslaufzeit muss eine gleichbleibende Qualität der Vertragsprodukte sichergestellt sein. Für die gleichbleibende Qualität haftet der AN. Tritt während der Laufzeit des Vertrages in der Lieferbarkeit eines Vertragsproduktes eine Änderung ein oder ist eine Lieferung nicht mehr möglich, hat der AN unverzüglich den AG zu benachrichtigen. Der AN darf nur nach Genehmigung durch den AG eine Produkt- bzw. Qualitätsanpassung vornehmen. Das Ersatzprodukt ist dem AG als Qualitätsmuster vorzulegen. Das Ersatzprodukt ist zum Einheitspreis des nicht mehr lieferbaren Artikels abzurechnen.

§ 8 Vergütung

- (1) Die Vergütung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) sowie dem vom AN ausgefüllten Preisblatt (**Anlage 2**) zzgl. einer etwaig anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Satz. Die Abrechnung erfolgt dabei auf der Grundlage der tatsächlich ausgeführten und nachgewiesenen Leistungen.
- (2) Die im Preisblatt angegebenen Preise sind Festpreise, die für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses gelten. Eine Preisanpassung während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich. Ausgenommen von dieser Regelung ist eine etwaige Änderung des jeweils maßgeblichen Umsatzsteuersatzes.
- (3) Alle Leistungen sowie Nebenkosten sind mit den vereinbarten Preisen gemäß Preisblatt (**Anlage 2**) abgegolten.

§ 9 Mängelansprüche

Im Falle von mangelbehafteten Lieferleistungen, übernimmt der AN folgende Verpflichtungen:

- a) Beseitigung der aufgetretenen Sachmängel in einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist;
- b) Rücknahme der mangelhaften Vertragsgegenstände und Rückzahlung des jeweiligen Vertragspreises, falls eine Mängelbeseitigung nach Ablauf einer angemessenen Frist vom AN nicht durchgeführt wird oder in allen sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nachbesserung.

Die Mängelanzeige hat innerhalb einer Woche nach Kenntnis des Mangels durch den AG zu erfolgen.

§ 10 Einsatz von Nachunternehmern

- (1) Der AN setzt eigenes Personal ein. Der Einsatz von Nachunternehmern ist nur mit schriftlichem Einverständnis des AG möglich. Für die Nachunternehmer, die im Rahmen der Ausschreibung benannt wurden, gilt das Einverständnis des AG als erteilt. Der AG kann seine Zustimmung in begründeten Fällen (z. B. mangelhafte Leistungserbringung) jederzeit widerrufen. Für Nachunternehmer gelten die gleichen Bedingungen und gesetzlichen Vorschriften wie für den AN selbst. Der AN muss in jedem Fall nachweisen, dass die Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, auch mit dem Nachunternehmer vereinbart worden sind. Deren Einhaltung wird vom AN gegenüber dem AG gewährleistet. Auch bei genehmigtem Einsatz von Nachunternehmern bleibt ausschließlich der AN gegenüber dem AG Vertragspartner, Ansprechpartner und Verantwortlicher.
- (2) Der AN haftet dafür, dass der Nachunternehmer alle erforderlichen Genehmigungen und Rechte besitzt, die für die Vertragserfüllung benötigt werden und stellt den AG von allen Schadensersatzansprüchen, vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen Dritter, die aus dem Vertragsverhältnis entstehen, frei.

§ 11 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.03.2027 und endet am 28.02.2029.
- (2) Der AG ist berechtigt, den Vertrag einmal um zwei weitere Jahre (bis 28.02.2031), durch einseitige Erklärung, zu verlängern. Die Entscheidung hierüber wird dem AN 3 Monate vor Ablauf der regulären Laufzeit mitgeteilt. Für die Ausübung des Rechts zur Vertragsverlängerung gilt die Schriftform.
- (3) Die Höchstmenge über die gesamte Vertragslaufzeit von 48 Monaten beträgt 1.000.000,00 € netto. Eine Abnahmegarantie ist hiermit nicht verbunden. Nach Ablauf der Gesamtlaufzeit von maximal 48 Monaten bzw. mit Erreichen der Höchstmenge -je nachdem, was früher eintritt- endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses während der Laufzeit des Vertrages seitens des AN ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den AG liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der AN wiederholt wesentliche Vertragspflichten verletzt hat;
 - der AN ohne Zustimmung des AGs Nachunternehmer einsetzt;
 - gegen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und/oder des Mindestlohntarifvertrages verstoßen wird;
 - über das Vermögen des AN die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder ein entsprechendes Verfahren eröffnet wurde oder ein entsprechender Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird.
- (5) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den AG bleibt unberührt.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Außerordentliche Kündigung

- (1) Der AG kann unbeschadet gesetzlicher Kündigungsrechte das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, wenn:
 - der AN wiederholt wesentliche Vertragspflichten verletzt hat;
 - der AN ohne Zustimmung des AGs Nachunternehmer einsetzt;

- gegen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und/oder des Mindestlohtarifvertrages verstoßen wird;
- über das Vermögen des AN die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder ein entsprechendes Verfahren eröffnet wurde oder ein entsprechender Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird.

(2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den AG bleibt unberührt.

§ 13 Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für Schäden, die nicht an den Vertragsgegenständen selbst entstanden sind, haftet der AN – aus welchen Rechtsgründen auch immer:
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - e) bei Mängeln der Vertragsgegenstände, sowie nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN auch bei grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der AN ist darüber informiert, dass im Rahmen der Vertragsverwaltung, die das Vertragsverhältnis betreffenden Daten auf Datenträgern gespeichert und nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet werden.
- (2) Der AN hat sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), eingehalten werden.
- (3) Soweit der AN personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet (Art. 28 DSGVO), werden der AN und der AG einen Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne von Art. 28 DSGVO schließen. Die bei dem AN mit der Datenverarbeitung befassten Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt (vgl. Art. 5 DSGVO) und ausschließlich auf Weisung (vgl. Art. 29 DSGVO) verarbeiten. Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort. Im Einzelfall hat sich der AN mit dem vom AG zu benennenden Verantwortlichen für die Datensicherheit (Datenschutzbeauftragter) abzustimmen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. In diesem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt und dem Gesetz entspricht.

Gleiches gilt für Vertragslücken.

- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des AG. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand maßgeblich ist – Darmstadt.

ENTWURF